

25. Okt. 2024

Polit. Gemeinde Uznach

2023-171



Tiefbauamt, Rechtsdienst AFU, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Uznach
Städtchen 10
8730 Uznach

Adolf Wyss
Jurist

Tiefbauamt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 75
adolf.wyss@sg.ch
www.umwelt.sg.ch

St.Gallen, 24. Oktober 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Uznach
Gesuch Nr. (Kanton)	24-5419
Teilstrassenplan	«Verbindungsweg Bifang-Felsenburg Nr. 5.56, Neubau Fussweg» Weg zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt** in Kenntnis der Einsprache:

1. Der Teilstrassenplan «Verbindungsweg Bifang-Felsenburg Nr. 5.56, Neubau Fussweg» (Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Wir verweisen auf die beiliegende Stellungnahme / Fachbeurteilung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 17. Oktober 2024. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Verbindungsweg Bifang-Felsenburg Nr. 5.56, Neubau Fussweg», Situation 1:500, Plan Nr. 8881-3, 3-fach
- Stellungnahme / Fachbeurteilung der Kantonspolizei vom 17. Oktober 2024

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik